

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

| <b>Vorlage für den</b> | Berichterstatter                        | Sitzung am | Punkt |
|------------------------|---|------------|-------|
| Schulausschuss         | Rainer Weichelt<br>Erster Beigeordneter | 28.03.2011 |       |
| Rat                    | Norbert Dyhringer<br>Ratsherr           | 07.04.2011 |       |

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Errichtung einer Grundschule am Standort Bottroper Straße 55 durch Zusammenlegung der Aloysius- und Lutherschule**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Es geht um den förmlichen Errichtungsbeschluss.

**I. Hintergrund**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat am 04.09.2008 den Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2007/08 bis 2013/14 – Teilplan Grundschule – verabschiedet. In der Maßnahmenplanung wurde zur Sicherung eines zukunftsfesten Schulstandortes vorgeschlagen, durch Zusammenlegung der Aloysius- und Lutherschule eine Grundschule am Standort Bottroper Straße 55 zu errichten.

Dies vor folgendem Hintergrund:

Der gesicherte Betrieb für eine zweizügig geführte Grundschule ist weder an der Aloysiuschule (Stand: 15.10.2010: 131 Schüler/-innen) noch an der Lutherschule (Stand: 15.10.2010: 89 Schüler/-innen) erreicht. Die hierfür erforderliche Schülerzahl beträgt 192.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist zu erwarten, dass sich die Schülerzahlen an den vorgenannten Schulen weiter reduzieren (Prognose für das Schuljahr 2013/14: Aloysiusschule 126, Lutherschule 83 Schüler/-innen).

Mit der Zusammenlegung der beiden Grundschulen könnten in Zukunft ausreichende Schülerzahlen für einen geordneten zweizügigen Schulbetrieb erreicht werden (prognostizierte 209 Schüler/-innen im Schuljahr 2013/14), die auch eine bessere Schulprofilbildung/Differenzierung ermöglichen.

| <b>Mitzeichnungen</b> |                       |                |               |              |            |
|-----------------------|-----------------------|----------------|---------------|--------------|------------|
| Bürgermeister:        | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordneter | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum:                | Datum:                | Datum:         | Datum:        | Datum:       | Datum:     |
| _____                 | _____                 | _____          | _____         | _____        | _____      |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## **II. Beurteilung der Verwaltung**

Bei der Festlegung, ob ein Bedürfnis für die Zusammenlegung der Schulen besteht, sind gemäß § 78 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) der Wille der Eltern, das Schüleraufkommen und eine Optimierung der Schulorganisation zu berücksichtigen.

Durch die Zusammenlegung sind

- ein wirtschaftlicher Einsatz von Lehrerstellen,
- eine optimierte Ausnutzung des vorhandenen Schulraums,
- eine einheitliche Koordination von Fördermaßnahmen,

und damit eine Optimierung der Schulorganisation zu erwarten.

Bei der Zusammenlegung fallen in der Regel zwar keine Kosten an, allerdings sind aber zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur kleinere Umbaumaßnahmen im Schulgebäude (Wanddurchbruch, Verlegung von Anschlüssen) denkbar. Auf den Einsatz des städtischen Personals (Schulsekretärinnen, Schulhausmeister) hat die schulorganisatorische Maßnahme keine Auswirkungen.

## **III. Beteiligung der Schulkonferenzen**

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2010 die Verwaltung beauftragt, die Schulkonferenzen der Aloysius- und Lutherschule gemäß § 76 Nr. 1 Schulgesetz NRW mit Blick auf die Errichtung einer Schule durch Zusammenlegung der Aloysius- und Lutherschule zum Schuljahr 2012/13 zu beteiligen.

Die Schulkonferenzen haben von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch gemacht.

Beide Konferenzen bedauern die vorgeschlagene schulorganisatorische Maßnahme, sehen aber auch bei der sich weiter abzeichnenden Schülerzahlentwicklung einen nachvollziehbaren Handlungsanlass des Schulträgers. Den Stellungnahmen gemeinsam ist das Anliegen der Schulkonferenzen, ein christlich-geprägtes Schulprofil beizubehalten. Auch schulspezifische Besonderheiten, die u.a. in der engen Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden entstanden sind und insbesondere die Integrationsarbeit im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts sollten in einer neuen Schule unbedingt fortgeführt werden. Der Prozess der Schulzusammenlegung sollte durch den Schulträger und die Schulaufsicht begleitet werden. Ebenso sollte die Schulinfrastruktur dem Schulbetrieb angepasst werden.

Die Stellungnahmen der Schulkonferenzen der Lutherschule (14.02.2011) und Aloysiuschule (01.03.2011) sind beigelegt.

#### IV. Verfahren

Die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbstständiger Schulen zu einer Schule ist entsprechend § 81 Abs. 2 Schulgesetz wie die Neuerrichtung einer Schule zu behandeln.

Bei der Errichtung bestimmen die Erziehungsberechtigten nach § 27 Abs. 2 Schulgesetz die Schulart (Weltanschauungs-, Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule). Das Bestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten wird durch eine geheime Abstimmung ausgeübt. Das Bestimmungsverfahren ist nach dem Errichtungsbeschluss des Schulträgers durchzuführen.

Die Entscheidung über das Ergebnis trifft die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster).

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

1. Beratung im Schulausschuss: 28.03.2011
2. Errichtungsbeschluss des Rates der Stadt Gladbeck: 07.04.2011
3. Durchführung des Bestimmungsverfahrens: Mai/Juni 2011
4. Vorschlag der gemeinsamen Schulkonferenzen zur Namensgebung: ab Juni 2011
5. Einholung der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung: ab Juni 2011
6. Bestätigung des Anmeldeergebnisses durch die Schulanmeldung für das Schuljahr 2012/13: Oktober 2011
7. Schulbeginn: 24.08.2012

#### Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

**Siehe Ziffer II**

**Beschlussentwurf:**

Die Errichtung einer Grundschule am Standort Bottroper Straße 55 durch Zusammenlegung der Aloysius- und Lutherschule zum Schuljahr 2012/13 wird beschlossen.

Der Bürgermeister

-Ulrich Roland-

---

In der Sitzung des

× Schul-Ausschusses

× Rates

× Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: